

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“**

Auf Grund der §§ 3 und 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der geltenden Fassung i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung 03.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsstellung und Name**

- (1) Die kommunalen Einrichtungen Musikschule, Stadt- und Regionalbibliothek, Städtisches Museum Viadrina sowie die Volkshochschule werden in einem organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständigen Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit zusammengefasst und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“.

### **§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Aufgaben des Eigenbetriebes ist im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzung die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung. Der Zweck wird auch dadurch verwirklicht, dass der Eigenbetrieb Kulturbetriebe Mittel teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken beschafft und überlässt.
- (2) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung der unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen als Teilbetriebe des Eigenbetriebs.
- (3) Die Teilbetriebe werden jeweils als eigener Geschäftsbereich, mit einem eigenen Teil im Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen dieser Satzung geführt.
- (4) Der Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (5) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Frankfurt (Oder) erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhält bei Auflösung oder bei Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) Beschlüsse, die die begünstigte Verwendung des Vermögens festlegen, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 3 Stammkapital**

- (1) Der Eigenbetrieb wird mit einem dem Gegenstand und dem Betriebsumfang angemessenen Eigenkapital ausgestattet. Sacheinlagen sind angemessen zu bewerten.
- (2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird gemäß § 10 Abs. 3 EigV abgesehen.

### **§ 4 Zuständige Organe**

Für Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Stadtverordnetenversammlung
2. Werksausschuss
3. Oberbürgermeister
4. Werkleitung

### **§ 5 Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Ersten Werkleiter und den Leitern der unter § 1 genannten Einrichtungen. Die Werkleiter werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters von der Stadtverordnetenversammlung bestellt. Der Erste Werkleiter entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten in der Werkleitung. Die Aufgaben der Kulturförderung obliegen dem Ersten Werkleiter. Zur Unterstützung des Ersten Werkleiters besteht das Kulturbüro.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die BbgKVerf, EigV oder diese Betriebssatzung bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie vollzieht die Entscheidungen des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
- (3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses obliegen der Werkleitung insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die der Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind, insbesondere:
  1. die Organisation der Betriebsführung,
  2. der innerbetriebliche Personaleinsatz,
  3. der Einkauf von laufend benötigten Materialien und Rohstoffen,
  4. die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen,
  5. Beschaffung der hierfür erforderlichen Werkstoffe und Fremdleistungen,
  6. der Abschluss von Dienst- und Werkverträgen,

7. Abschluss der Lieferverträge mit den Abnehmern,
  8. der ständig wiederkehrende Kundenverkehr (bzw. Mahnungen etc.),
  9. bis 10.000 € vom Wirtschaftsplan abweichende Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbeschaffungen.
- (4) Die Werkleitung ist zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Werkleitung wird im Auftrag des Oberbürgermeisters in den personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten tätig, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist. Somit ist die Werkleitung insbesondere zuständig für:
1. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung und/oder 2. Urlaubsgewährung und/oder
  3. Arbeitszeitregelung.
- (6) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken. Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werksausschuss vierteljährig einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über den Fortgang der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen schriftlich zu unterrichten.
- (7) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses. Bei Eilbedürftigkeit gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 Satz 3 EigV. Der Werksausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Sind Mehraufwendungen unabweisbar und waren sie unvorhersehbar, tritt an die Stelle der Zustimmung die Unterrichtung des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses.
- (8) Für die Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Vorschriften anzuwenden.
- (9) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung und die Vertretung innerhalb der Werkleitung mit Zustimmung des Werksausschusses durch einen Geschäftsverteilungsplan. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.

### **§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Der Erste Werkleiter vertritt gemeinsam mit dem Werkleiter, dessen Teilbetrieb berührt wird, die Stadt Frankfurt (Oder) in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern die BbgKVerf oder die EigV nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Werkleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung des Eigenbetriebes beauftragen. Sie soll die zur Vertretung des Eigenbetriebes Berechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis ortsüblich bekannt machen.

- (3) Erklärungen, die verpflichtend wirken sollen, bedürfen der Schriftform und sind vom Oberbürgermeister und dem Ersten Werkleiter abzugeben. In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung des Eigenbetriebes entscheidet die Werkleitung nach Maßgabe der Regelungen des § 5 der Eigenbetriebssatzung. § 57 Abs. 4 BbgKVerf gilt entsprechend.

### **§ 7 Werksausschuss**

- (1) Der Werksausschuss für den Eigenbetrieb setzt sich zusammen aus 12 Mitgliedern. Von der Stadtverordnetenversammlung werden gewählt: - 10 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, - 2 Beschäftigte des Eigenbetriebes.  
Die Mitglieder des Werksausschusses sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen.
- (2) Die Einberufung des Werksausschusses erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit der Werkleitung, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Sie erfolgt schriftlich, d. h. unter Angabe von Tag und Uhrzeit sowie Ort der Sitzung und Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen vor dem Sitzungstag. In dringenden Fällen kann die Ladung auf 5 Kalendertage vor dem Sitzungstag – der Tag der Absendung nicht mitgerechnet – verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Öffentlichkeit ist über Zeit und Ort der Ausschusssitzung in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (3) Beschlussfähig ist der Werksausschuss, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Werksausschusses anwesend ist. Der Werksausschuss fasst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen Beschlüsse. Beschlüsse des Werksausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohles oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (4) Die Mitglieder des Werksausschusses wählen aus der Reihe der Stadtverordneten im Werksausschuss den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in aus oder legt diese/r sein/ihr Mandat nieder, so hat der Werksausschuss unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (5) An den Sitzungen nimmt die Werkleitung teil. Sie hat das Recht, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

### **§ 8 Aufgaben des Werksausschusses**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.

- (2) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Abs. 4 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.
- (3) Der Werksausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über vom Wirtschaftsplan abweichende Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbeschaffung, soweit die Beschaffungskosten im Einzelfall 10.000 € überschreiten und 25.000 € nicht überschreiten.

### **§ 9 Sitzungsgeld für den Werksausschuss**

Die Mitglieder des Werksausschusses erhalten eine entsprechende Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, dessen Höhe sich aus der jeweils gültigen Entschädigungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen mit der Tätigkeit des Werksausschusses ergibt. Die Entschädigung sowie alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Werksausschusses trägt der Eigenbetrieb.

### **§ 10 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Angelegenheiten nach § 7 EigV:
  1. die wesentliche Aus - und Umgestaltung des Eigenbetriebes,
  2. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife, Gebühren und Entgelte,
  3. den aufgestellten Wirtschaftsplan und die Änderungen des Wirtschaftsplanes,
  4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
  5. die Entlastung der Werkleitung,
  6. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb.
- (2) Darüber hinaus ist sie neben den Zuständigkeiten aus § 28 BbgKVerf ins besondere zuständig für:
  1. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 106 Abs. 2 BbgKVerf,
  2. die vom Wirtschaftsplan abweichende Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbeschaffung, soweit die Beschaffungskosten im Einzelfall 25.000 € überschreiten.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

### **§ 11 Stellung des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung gemäß § 9 Abs. 1 der EigV Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Oberbürgermeister ist gemäß § 61 Abs. 2 BbgKVerf Dienstvorgesetzter und Vertreter des Arbeitsgebers aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. § 5 Abs. 5 dieser Betriebssatzung bleibt unberührt.
- (3) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss gemäß § 5 Abs. 3 der EigV über alle wichtigen Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Oberbürgermeister muss gemäß § 9 Abs. 2 EigV anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für rechtswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (5) Bei Eilbedürftigkeit gelten die Bestimmungen des § 58 BbgKVerf.

### **§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird i. S. d. § 11 EigV hingewirkt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Frankfurt (Oder).
- (4) Die Bestimmungen des § 19 EigV sind zu beachten.

### **§ 13 Wirtschaftsplan**

- (1) Für den Eigenbetrieb ist durch die Werkleitung ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 14 Abs. 1 EigV enthält. Dem Wirtschaftsplan sind die Anlagen gemäß § 14 Abs. 2 EigV beizufügen. Der Vorbericht hat den Wirtschaftsplan näher zu erläutern. Bei der Erstellung der Finanzplanung ist § 72 BbgKVerf zu beachten. Die Formblätter und Muster der EigV sind zu verwenden.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 EigV vorliegen. Die ist u. a. dem Fall, wenn der § 10 Abs. 2 Nr. 3 Eigenbetriebssatzung zur Anwendung kommt.

### **§ 14 Zahlungsverkehr**

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet. Somit ist der Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“ in den Belangen der Kassenwirtschaft selbständig (bare und unbare Zahlungsvorgänge, Kontoeröffnung, -führung und -auflösung).

### **§ 15 Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung**

- (1) Die Werkleitung stellt für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss auf. Entsprechend § 21 Abs. 2 EigV ist neben dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und von allen Mitgliedern der Werkleitung zu unterzeichnen.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung finden die § 106 BbgKVerf und §§ 27, 30 bis 33 EigV Anwendung. Die Jahresabschlussprüfung soll bis zum Ablauf von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.

### **§ 16 Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelungen von Forderungen**

- (1) Für Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen bildet die „Dienstanweisung zur Satzung über Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Frankfurt (Oder)“, derzeit gültige Fassung vom 10. April 2000, 11. Jahrgang, Nr. 1 sowie die „Anweisung zur Niederschlagung von Forderungen der Stadt Frankfurt (Oder)“ vom 01.08.2011, die Grundlage.
- (2) Über Stundungen von Forderungen entscheidet:
  - a) bei Beträgen im Einzelfall bis zu 2.500 € die Werkleitung,
  - b) bei Beträgen im Einzelfall über 2.500 € bis zu 50.000 € der Werksausschuss,
  - c) bei Beträgen im Einzelfall über 50.000 € der Oberbürgermeister.
- (3) Über befristete Niederschlagungen von Forderungen entscheidet:
  - a) bei Beträgen im Einzelfall bis zu 2.500 € die Werkleitung,
  - b) bei Beträgen im Einzelfall über 2.500 € bis zu 25.000 € der Werksausschuss,
  - c) bei Beträgen im Einzelfall über 25.000 € der Oberbürgermeister.
- (4) Über unbefristete Niederschlagungen von Forderungen entscheidet:
  - a) bei Beträgen im Einzelfall bis zu 500 € die Werkleitung ,
  - b) bei Beträgen im Einzelfall über 500 € bis zu 25.000 € der Werksausschuss,
  - c) bei Beträgen im Einzelfall über 25.000 € der Oberbürgermeister.
- (5) Über den Erlass von Forderungen entscheidet:
  - a) bei Beträgen im Einzelfall bis 2.500 € der Werksausschuss,
  - b) bei Beträgen im Einzelfall über 2.500 € bis zu 10.000 € der Oberbürgermeister,
  - c) bei Beträgen im Einzelfall über 10.000 € die Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss.
- (6) Über den Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkenntnissen, wenn dadurch eine Belastung oder Rechtsverzicht des Eigenbetriebes bewirkt wird, entscheidet:
  - a) bei Beträgen im Einzelfall bis 5.000 € der Werksausschuss,

- b) bei Beträgen im Einzelfall über 5.000 € bis zu 100.000 € der Oberbürgermeister,
- c) bei Beträgen im Einzelfall über 100.000 € die Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss.

### § 17 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“ vom 28. Juni 2017 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 07. 10. 2020



René Wilke

Oberbürgermeister